

TE Bvwg Erkenntnis 2017/7/18 W221 2139313-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.07.2017

Entscheidungsdatum

18.07.2017

Norm

BDG 1979 §38

B-VG Art.133 Abs4

GehG §113e

GehG §113h

GehG §13a Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. BDG 1979 § 38 heute
 2. BDG 1979 § 38 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
 3. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
 4. BDG 1979 § 38 gültig von 01.07.1997 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
 5. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
 6. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
 7. BDG 1979 § 38 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1994
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GehG § 113e heute
 2. GehG § 113e gültig ab 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
 3. GehG § 113e gültig von 01.01.2001 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
 4. GehG § 113e gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000

5. GehG § 113e gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1999

1. GehG § 113h heute

2. GehG § 113h gültig ab 01.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012

3. GehG § 113h gültig von 31.12.2009 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009

4. GehG § 113h gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009

5. GehG § 113h gültig von 01.01.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007

6. GehG § 113h gültig von 01.07.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2006

7. GehG § 113h gültig von 01.07.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005

8. GehG § 113h gültig von 01.07.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2005

1. GehG § 13a heute

2. GehG § 13a gültig ab 30.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008

3. GehG § 13a gültig von 10.08.2002 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002

4. GehG § 13a gültig von 01.04.2000 bis 09.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000

5. GehG § 13a gültig von 01.01.1995 bis 31.03.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995

6. GehG § 13a gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994

7. GehG § 13a gültig von 29.08.1991 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991

8. GehG § 13a gültig von 13.07.1966 bis 28.08.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 109/1966

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W221 2139313-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Daniela URBAN, LL.M. als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX, MSc gegen den Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vom 27.09.2016, Zl. P810642/32-PersB/2016, betreffend Übergenuss, zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag. Daniela URBAN, LL.M. als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40, MSc gegen den Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vom 27.09.2016, Zl. P810642/32-PersB/2016, betreffend Übergenuss, zu Recht:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit im Spruch genannten Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vom 27.09.2016, zugestellt am 03.10.2016, wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer gemäß § 13a Gehaltsgesetz 1956 (GehG 1956) die zu Unrecht empfangenen Leistungen im Zusammenhang mit der Anwendung des § 113h GehG 1956 idF BGBl. I 153/2009 in der Gesamthöhe von netto € 16.276,08 dem Bund zu ersetzen hat. Begründend wird darin ausgeführt, dass der Beschwerdeführer mit Wirksamkeit vom XXXX versetzt worden und dadurch sein Anspruch auf die Verwendungszulage gemäß § 34 GehG 1956 erloschen sei. Gemäß § 113h iVm § 113e GehG 1956 habe der Beschwerdeführer aufgrund des nun niedriger bewerteten Arbeitsplatz einen längstens sechs Jahre währenden Anspruch auf Fortzahlung der bisher gebührenden Funktionszulage für die Funktionsgruppe 3 der Verwendungsgruppe A1. Ein Anspruch auf Differenzausgleich gemäß § 113h Abs. 1a Z 1 GehG 1956 sei nicht

entstanden, weil er auf seinem bisher innegehabten Arbeitsplatz keinen Anspruch auf die in Absatz 3 taxativ aufgezählten Nebengebühren gehabt habe. Ebenso sei kein Anspruch auf Fortzahlung der bis 31.07.2010 gebührenden Verwendungszulage gemäß § 34 GehG 1956 entstanden, weil weder in § 113h noch in § 113e GehG 1956 ein derartiger Anspruch normiert sei. Der Beschwerdeführer habe daher seit 01.08.2010 zu Unrecht die Verwendungszulage für die Funktionsgruppe 3 der Verwendungsgruppe A1 bezogen, sodass ein Übergenuss entstanden sei. Ein guter Glaube beim Empfang der zu Unrecht empfangenen Leistung sei nicht gegeben, weil die gesetzlichen Bestimmungen klar und ohne größere Anstrengungen objektiv erkennbar seien. Die Höhe des Rückforderungsanspruchs ergebe sich unter Berücksichtigung der dreijährigen Verjährungsfrist aus der seit Juni 2013 ausgezahlten Verwendungszulage. Mit im Spruch genannten Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport vom 27.09.2016, zugestellt am 03.10.2016, wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 13 a, Gehaltsgesetz 1956 (GehG 1956) die zu Unrecht empfangenen Leistungen im Zusammenhang mit der Anwendung des Paragraph 113 h, GehG 1956 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 153 aus 2009, in der Gesamthöhe von netto € 16.276,08 dem Bund zu ersetzen hat. Begründend wird darin ausgeführt, dass der Beschwerdeführer mit Wirksamkeit vom römisch 40 versetzt worden und dadurch sein Anspruch auf die Verwendungszulage gemäß Paragraph 34, GehG 1956 erloschen sei. Gemäß Paragraph 113 h, in Verbindung mit Paragraph 113 e, GehG 1956 habe der Beschwerdeführer aufgrund des nun niedriger bewerteten Arbeitsplatz einen längstens sechs Jahre währenden Anspruch auf Fortzahlung der bisher gebührenden Funktionszulage für die Funktionsgruppe 3 der Verwendungsgruppe A1. Ein Anspruch auf Differenzausgleich gemäß Paragraph 113 h, Absatz eins a, Ziffer eins, GehG 1956 sei nicht entstanden, weil er auf seinem bisher innegehabten Arbeitsplatz keinen Anspruch auf die in Absatz 3 taxativ aufgezählten Nebengebühren gehabt habe. Ebenso sei kein Anspruch auf Fortzahlung der bis 31.07.2010 gebührenden Verwendungszulage gemäß Paragraph 34, GehG 1956 entstanden, weil weder in Paragraph 113 h, noch in Paragraph 113 e, GehG 1956 ein derartiger Anspruch normiert sei. Der Beschwerdeführer habe daher seit 01.08.2010 zu Unrecht die Verwendungszulage für die Funktionsgruppe 3 der Verwendungsgruppe A1 bezogen, sodass ein Übergenuss entstanden sei. Ein guter Glaube beim Empfang der zu Unrecht empfangenen Leistung sei nicht gegeben, weil die gesetzlichen Bestimmungen klar und ohne größere Anstrengungen objektiv erkennbar seien. Die Höhe des Rückforderungsanspruchs ergebe sich unter Berücksichtigung der dreijährigen Verjährungsfrist aus der seit Juni 2013 ausgezahlten Verwendungszulage.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Darin führt er aus, dass vorweg zu Frage des Vorliegens einer zu Unrecht empfangenen Leistung festzuhalten sei, dass die historische Absicht des Gesetzgebers als auch der Zweck des § 113h GehG 1956 darin bestehe, dass der Beamte im Zuge der Reform keiner Bezugskürzung ausgesetzt sei, weshalb auch die Verwendungszulage weiterhin gebühre. Der Beschwerdeführer sei aber auch nicht zur Rückerstattung verpflichtet, weil er die Leistung im guten Glauben empfangen habe. Die genannte Bestimmung sei im gegenständlichen Zeitraum geändert worden und für einen Zeitraum von drei Monaten habe sogar eine Gesetzeslücke bestanden. Von einer Norm, deren Auslegung keine Schwierigkeiten bereite, kann aufgrund des Gesetzestextes samt zahlreicher Normverweise keine Rede sein. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer die Änderung der Zulagenbezeichnung ausdrücklich hinterfragt und sei ihm vom zuständigen Personalreferent die Richtigkeit zugesichert worden. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde. Darin führt er aus, dass vorweg zu Frage des Vorliegens einer zu Unrecht empfangenen Leistung festzuhalten sei, dass die historische Absicht des Gesetzgebers als auch der Zweck des Paragraph 113 h, GehG 1956 darin bestehe, dass der Beamte im Zuge der Reform keiner Bezugskürzung ausgesetzt sei, weshalb auch die Verwendungszulage weiterhin gebühre. Der Beschwerdeführer sei aber auch nicht zur Rückerstattung verpflichtet, weil er die Leistung im guten Glauben empfangen habe. Die genannte Bestimmung sei im gegenständlichen Zeitraum geändert worden und für einen Zeitraum von drei Monaten habe sogar eine Gesetzeslücke bestanden. Von einer Norm, deren Auslegung keine Schwierigkeiten bereite, kann aufgrund des Gesetzestextes samt zahlreicher Normverweise keine Rede sein. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer die Änderung der Zulagenbezeichnung ausdrücklich hinterfragt und sei ihm vom zuständigen Personalreferent die Richtigkeit zugesichert worden.

Die gegenständliche Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden von der belangten Behörde vorgelegt und sind am 10.11.2016 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer steht in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Der Beschwerdeführer hatte bis zu seiner Abberufung mit Bescheid vom XXXX den Arbeitsplatz bei der seinerzeitigen Heeresbauverwaltung XXXX Wertigkeit A1, Funktionsgruppe 3 inne. Mit diesem Arbeitsplatz war der Bezug einer Verwendungszulage gemäß § 34 GehG 1956 verbunden. Der Beschwerdeführer hatte bis zu seiner Abberufung mit Bescheid vom römisch 40 den Arbeitsplatz bei der seinerzeitigen Heeresbauverwaltung römisch 40 Wertigkeit A1, Funktionsgruppe 3 inne. Mit diesem Arbeitsplatz war der Bezug einer Verwendungszulage gemäß Paragraph 34, GehG 1956 verbunden.

Mit Bescheid vom XXXX wurde der Beschwerdeführer von diesem bisherigen Arbeitsplatz abberufen und mit Wirksamkeit vom XXXX auf einen Arbeitsplatz XXXX, Organisationsplannummer BA0, Truppennummer 0221, Wertigkeit A2, Funktionsgruppe 5, unter Anwendung des § 113h GehG 1956, zur Dienststelle Militärisches Immobilienmanagementzentrum (MIMZ) versetzt. Mit Bescheid vom römisch 40 wurde der Beschwerdeführer von diesem bisherigen Arbeitsplatz abberufen und mit Wirksamkeit vom römisch 40 auf einen Arbeitsplatz römisch 40, Organisationsplannummer BA0, Truppennummer 0221, Wertigkeit A2, Funktionsgruppe 5, unter Anwendung des Paragraph 113 h, GehG 1956, zur Dienststelle Militärisches Immobilienmanagementzentrum (MIMZ) versetzt.

Mit der Abberufung vom bisherigen Arbeitsplatz ist der Anspruch auf die Verwendungszulage erloschen.

Im Zuge der Berechnungen für die ab 01.08.2016 gebührende Ergänzungszulage gemäß § 36 GehG 1956 wurde von der zuständigen Besoldungsstelle festgestellt, dass dem Beschwerdeführer seit XXXX eine Verwendungszulage angewiesen wurde. Im Zuge der Berechnungen für die ab 01.08.2016 gebührende Ergänzungszulage gemäß Paragraph 36, GehG 1956 wurde von der zuständigen Besoldungsstelle festgestellt, dass dem Beschwerdeführer seit römisch 40 eine Verwendungszulage angewiesen wurde.

Den Buchungen der Verwendungszulage lag weder ein Bescheid noch ein Dienstrechtsmandat zugrunde.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akt in Verbindung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Eine derartige Regelung wird in den einschlägigen Materiengesetzen nicht getroffen und es liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Gemäß der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 EMRK kann eine mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Äußerungen der Parteien angemessen entschieden werden kann (EGMR 12.11.2002, 28.394/95, Döry vs. Schweden; 08.02.2005, 55.853/00, Miller vs. Schweden). Gemäß der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 6, EMRK kann eine mündliche Verhandlung unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben, etwa wenn der Fall auf der Grundlage der Akten und der schriftlichen Äußerungen der Parteien angemessen entschieden werden kann (EGMR 12.11.2002, 28.394/95, Döry vs. Schweden; 08.02.2005, 55.853/00, Miller vs. Schweden).

Da sich im vorliegenden Fall der Sachverhalt aus den Akten ergibt, kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Zu A)

1. § 113h GehG 1956 in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung BGBl. I 153/2009 lautet: 1. Paragraph 113 h, GehG 1956 in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 153 aus 2009, lautet:

"Maßnahmen betreffend die Zusammenlegung der Wachkörper im Bereich des Bundesministeriums für Inneres und die Bundesheerreform 2010

§ 113h. (1) Wird in Folge der Zusammenführung der Wachkörper im Bereich des Bundesministeriums für Inneres ein Beamter des Exekutivdienstes oder ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Sicherheitsverwaltung gemäß § 38 BDG 1979 versetzt oder gemäß § 40 Abs. 2 BDG 1979 einer Verwendungsänderung unterzogen oder sein Arbeitsplatz einer niedrigeren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe zugeordnet, so gebührt ihm ein Differenzausgleich und nach Ablauf der Frist des § 113e Abs. 2 an Stelle der Zulagen nach § 36 und § 77 eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage. Paragraph 113 h, (1) Wird in Folge der Zusammenführung der Wachkörper im Bereich des Bundesministeriums für Inneres ein Beamter des Exekutivdienstes oder ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Sicherheitsverwaltung gemäß Paragraph 38, BDG 1979 versetzt oder gemäß Paragraph 40, Absatz 2, BDG 1979 einer Verwendungsänderung unterzogen oder sein Arbeitsplatz einer niedrigeren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe zugeordnet, so gebührt ihm ein Differenzausgleich und nach Ablauf der Frist des Paragraph 113 e, Absatz 2, an Stelle der Zulagen nach Paragraph 36 und Paragraph 77, eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage.

(1a) Wird in Folge der Bundesheerreform 2010 im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport ein Beamter des Militärischen Dienstes oder ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gemäß § 38 BDG 1979 versetzt oder gemäß § 40 Abs. 2 BDG 1979 einer Verwendungsänderung unterzogen, oder sein Arbeitsplatz einer niedrigeren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe zugeordnet, so gebührt ihm (1a) Wird in Folge der Bundesheerreform 2010 im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport ein Beamter des Militärischen Dienstes oder ein Beamter des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gemäß Paragraph 38, BDG 1979 versetzt oder gemäß Paragraph 40, Absatz 2, BDG 1979 einer Verwendungsänderung unterzogen, oder sein Arbeitsplatz einer niedrigeren Funktionsgruppe derselben Verwendungsgruppe zugeordnet, so gebührt ihm

1. ein Differenzausgleich und

2. wenn der Beamte des Militärischen Dienstes nicht mehr in einem Bereich, der der Einsatzorganisation zugeordnet ist, tätig ist, an Stelle der Zulage nach § 98 für die Dauer von 6 Jahren eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage. 2. wenn der Beamte des Militärischen Dienstes nicht mehr in einem Bereich, der der Einsatzorganisation zugeordnet ist, tätig ist, an Stelle der Zulage nach Paragraph 98, für die Dauer von 6 Jahren eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage.

§ 113e ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von § 113e Abs. 2 der Zeitraum des möglichen Fortbezuges der bisherigen Funktionszulage spätestens nach sechs Jahren endet. Paragraph 113 e, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass abweichend von Paragraph 113 e, Absatz 2, der Zeitraum des möglichen Fortbezuges der bisherigen Funktionszulage spätestens nach sechs Jahren endet.

(2) Die Höhe der Ergänzungszulage nach Abs. 1 ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der jeweiligen neuen Funktionszulage des Beamten und der für seine bisherige Funktion vorgesehenen Funktionszulage. Die Ergänzungszulage endet spätestens nach Ablauf von drei Jahren. (2) Die Höhe der Ergänzungszulage nach Absatz eins, ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der jeweiligen neuen Funktionszulage des Beamten und der für seine bisherige Funktion vorgesehenen Funktionszulage. Die Ergänzungszulage endet spätestens nach Ablauf von drei Jahren.

(3) Die Höhe des Differenzausgleiches nach Abs. 1 und 1a Z 1 ergibt sich aus dem Unterschied zwischen (3) Die Höhe des Differenzausgleiches nach Absatz eins und eins a Ziffer eins, ergibt sich aus dem Unterschied zwischen

1. der Summe der Nebengebühren gemäß den §§ 18, 19a, 19b, 82, 82a, 83 und Art. XII der 47. GehG-Novelle, auf die der Beamte vor der Versetzung oder Verwendungsänderung unmittelbar Anspruch gehabt hat, und 1. der Summe der Nebengebühren gemäß den Paragraphen 18, 19 a, 19 b, 82, 82 a, 83 und Artikel römisch zwölf, der 47. GehG-Novelle, auf die der Beamte vor der Versetzung oder Verwendungsänderung unmittelbar Anspruch gehabt hat, und

2. der Summe der Nebengebühren gemäß den §§ 18, 19a, 19b, 82, 82a, 83 und Art. XII der 47. GehG-Novelle, die dem Beamten nach der Versetzung oder Verwendungsänderung auf dem neuen Arbeitsplatz gebühren, 2. der Summe der

Nebengebühren gemäß den Paragraphen 18, 19 a, 19 b, 82, 82 a, 83 und Artikel römisch zwölf, der 47. GehG-Novelle, die dem Beamten nach der Versetzung oder Verwendungsänderung auf dem neuen Arbeitsplatz gebühren,

solange die in Z 1 angeführte Summe die in Z 2 angeführte Summe übersteigt. Der Differenzausgleich endet spätestens nach Ablauf von sechs Jahren. solange die in Ziffer eins, angeführte Summe die in Ziffer 2, angeführte Summe übersteigt. Der Differenzausgleich endet spätestens nach Ablauf von sechs Jahren.

(4) Auf den nach Abs. 3 gebührenden Differenzausgleich sind anzuwenden (4) Auf den nach Absatz 3, gebührenden Differenzausgleich sind anzuwenden:

1. § 15 Abs. 4 und 5 und 1. Paragraph 15, Absatz 4 und 5 und

2. § 15a Abs. 2.2. Paragraph 15 a, Absatz 2,

(5) Die Abs. 1, 2, 3 und 4 sind nur auf jene Beamten des Bundesministeriums für Inneres anzuwenden, deren Versetzung oder Verwendungsänderung bis zum 31. März 2006 erfolgt ist. (5) Die Absatz eins, 2, 3 und 4 sind nur auf jene Beamten des Bundesministeriums für Inneres anzuwenden, deren Versetzung oder Verwendungsänderung bis zum 31. März 2006 erfolgt ist.

(6) Die Abs. 1a bis 4 sind nur auf jene Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport anzuwenden, deren Versetzung oder Verwendungsänderung bis zum 1. Jänner 2011 erfolgt. (6) Die Absatz eins a bis 4 sind nur auf jene Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport anzuwenden, deren Versetzung oder Verwendungsänderung bis zum 1. Jänner 2011 erfolgt."

§ 113e GehG idF BGBl. I 176/2004 lautet auszugsweise: Paragraph 113 e, GehG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 176 aus 2004, lautet auszugsweise:

Übergangsmaßnahmen zur Erleichterung organisatorischer Vereinfachungen

§ 113e. (1) Werden Organisationsänderungen durchgeführt, die eine Straffung der Organisation zum Ziel haben und durch die Paragraph 113 e, (1) Werden Organisationsänderungen durchgeführt, die eine Straffung der Organisation zum Ziel haben und durch die

1. mindestens eine Dienststelle aufgelöst wird oder

2. in einer Dienststelle oder in einem mehrere Dienststellen umfassenden Bereich eines Ressorts die Zahl der Organisationseinheiten verringert wird, wenn davon mindestens

a) 20% der Gesamtzahl der Arbeitsplätze oder

b) 50 Bedienstete

dieser Dienststelle(n) betroffen sind,

gebührt dem Beamten, der ausschließlich aus diesem Grund mit einem niedriger bewerteten Arbeitsplatz als bisher betraut wird, die Funktionszulage (das Fixgehalt) in dem Ausmaß weiter, in dem es gebühren würde, wenn der Beamte nach wie vor mit dem bisherigen Arbeitsplatz betraut wäre.

[]"

2. Gemäß § 34 GehG 1956 gebührt der Beamtin oder dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn sie oder er dauernd auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe verwendet wird, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt zu sein. 2. Gemäß Paragraph 34, GehG 1956 gebührt der Beamtin oder dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn sie oder er dauernd auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe verwendet wird, ohne in diese Verwendungsgruppe ernannt zu sein.

Die Verwendungszulage nach § 34 GehG 1956 gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgrund des Gesetzes und die Erlassung eines Bescheides ist nicht Voraussetzung für das Entstehen aus dieser Norm abgeleiteter Ansprüche eines Beamten (vgl. VwGH 01.07.2015, 2013/12/0087 mwN). Die Verwendungszulage nach Paragraph 34, GehG 1956 gebührt bei Vorliegen der Voraussetzungen aufgrund des Gesetzes und die Erlassung eines Bescheides ist nicht Voraussetzung für das Entstehen aus dieser Norm abgeleiteter Ansprüche eines Beamten vergleiche VwGH 01.07.2015, 2013/12/0087 mwN).

Der Anspruch auf eine Verwendungszulage erlischt, wenn eine höherwertige Verwendung nicht mehr erfolgt (vgl. VwGH 04.09.2012, 2009/12/0132). Der Anspruch auf eine Verwendungszulage erlischt, wenn eine höherwertige Verwendung nicht mehr erfolgt vergleiche VwGH 04.09.2012, 2009/12/0132).

Da der Beschwerdeführer mit Bescheid vom XXXX mit Wirksamkeit vom XXXX rechtskräftig von der bis dahin bestandenen höherwertigen Verwendung abberufen wurde, ist der Anspruch auf die Verwendungszulage mit Wirksamkeit seiner Abberufung und Versetzung verloren gegangen. Da der Beschwerdeführer mit Bescheid vom römisch 40 mit Wirksamkeit vom römisch 40 rechtskräftig von der bis dahin bestandenen höherwertigen Verwendung abberufen wurde, ist der Anspruch auf die Verwendungszulage mit Wirksamkeit seiner Abberufung und Versetzung verloren gegangen.

Wenn die Beschwerde meint, dass der Fortzahlungsanspruch im Wege einer Gesetzesinterpretation dahin auszulegen sei, dass ein Fortzahlungsanspruch nach § 113h GehG 1956 auch für die Verwendungszulage bestehe, kann dem vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den inhaltlich im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmungen nicht gefolgt werden. Wenn die Beschwerde meint, dass der Fortzahlungsanspruch im Wege einer Gesetzesinterpretation dahin auszulegen sei, dass ein Fortzahlungsanspruch nach Paragraph 113 h, GehG 1956 auch für die Verwendungszulage bestehe, kann dem vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den inhaltlich im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängerbestimmungen nicht gefolgt werden.

In Erkenntnis vom 10.09.2009, 2008/12/0210, führte der Verwaltungsgerichtshof aus:

"Nach dem klaren Wortlaut des § 113h Abs. 1a Z 1 GehG 1956 kommt es für die Gebührlichkeit des Differenzausgleiches aus Anlass einer Versetzung nicht darauf an, ob der durch den Versetzungsbescheid bei der neuen Dienststelle zugewiesene Arbeitsplatz von seiner Wertigkeit her geringer ist als der zuvor innegehabte. Diese Frage ist im Hinblick auf § 113h Abs. 1a in Verbindung mit § 113e GehG 1956 lediglich für den im letzten Satz der erstgenannten Gesetzesbestimmung geregelten Anspruch auf Fortzahlung der Funktionszulage von Bedeutung. Schließlich wird die Einbuße im Bereich der in § 113h Abs. 3 GehG 1956 genannten Nebengebühren unabhängig davon wirksam, ob der neu zugewiesene Arbeitsplatz – von seiner Einordnung im Funktionszulagenschema her betrachtet – geringerwertig, gleichwertig oder gar höherwertig ist wie der vordem innegehabte." "Nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 113 h, Absatz eins a, Ziffer eins, GehG 1956 kommt es für die Gebührlichkeit des Differenzausgleiches aus Anlass einer Versetzung nicht darauf an, ob der durch den Versetzungsbescheid bei der neuen Dienststelle zugewiesene Arbeitsplatz von seiner Wertigkeit her geringer ist als der zuvor innegehabte. Diese Frage ist im Hinblick auf Paragraph 113 h, Absatz eins a, in Verbindung mit Paragraph 113 e, GehG 1956 lediglich für den im letzten Satz der erstgenannten Gesetzesbestimmung geregelten Anspruch auf Fortzahlung der Funktionszulage von Bedeutung. Schließlich wird die Einbuße im Bereich der in Paragraph 113 h, Absatz 3, GehG 1956 genannten Nebengebühren unabhängig davon wirksam, ob der neu zugewiesene Arbeitsplatz – von seiner Einordnung im Funktionszulagenschema her betrachtet – geringerwertig, gleichwertig oder gar höherwertig ist wie der vordem innegehabte."

Nach dem klaren Wortlaut des § 113e Abs. 1 GehG 1956, welcher nur die Funktionszulage und das Fixgehalt erwähnt, umfasst dieser nicht auch die Verwendungszulage. Eine analoge Anwendung ist nicht möglich, weil es dafür einer echten Gesetzeslücke bedürfte, welche nur dort anzunehmen ist, wo das Gesetz unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer von Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Aus der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten gesetzgeberischen Zielsetzung des § 113h Abs. 1a GehG 1956, Beamte im Zuge der Reform keiner Bezugskürzung auszusetzen, kann nicht mit Sicherheit darauf geschlossen werden, dass der Gesetzgeber beabsichtige, Fortzahlungsansprüche für alle vom Beamten auf seinem alten Arbeitsplatz bezogenen Geldleistungen vorzusehen (in diesem Sinne VwGH 27.04.2017, Ra 2017/12/0015, dem ein Fall des Bundesverwaltungsgerichtes mit dem selben Sachverhalt zugrunde lag, vgl. W106 2140563-1) Nach dem klaren Wortlaut des Paragraph 113 e, Absatz eins, GehG 1956, welcher nur die Funktionszulage und das Fixgehalt erwähnt, umfasst dieser nicht auch die Verwendungszulage. Eine analoge Anwendung ist nicht möglich, weil es dafür einer echten Gesetzeslücke bedürfte, welche nur dort anzunehmen ist, wo das Gesetz unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer von Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht. Aus der vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten gesetzgeberischen Zielsetzung des Paragraph 113 h, Absatz eins a, GehG 1956, Beamte im Zuge der Reform keiner Bezugskürzung auszusetzen, kann nicht mit Sicherheit darauf

geschlossen werden, dass der Gesetzgeber beabsichtige, Fortzahlungsansprüche für alle vom Beamten auf seinem alten Arbeitsplatz bezogenen Geldleistungen vorzusehen (in diesem Sinne VwGH 27.04.2017, Ra 2017/12/0015, dem ein Fall des Bundesverwaltungsgerichtes mit dem selben Sachverhalt zugrunde lag, vergleiche W106 2140563-1)

Daraus folgt auch für den Beschwerdefall, dass aus der Bestimmung des§ 113h GehG 1956 ein Fortzahlungsanspruch für die vom Beschwerdeführer bis zu seiner Abberufung vom höherwertigen Arbeitsplatz gebührende Verwendungszulage nicht abgeleitet werden kann.Daraus folgt auch für den Beschwerdefall, dass aus der Bestimmung des Paragraph 113 h, GehG 1956 ein Fortzahlungsanspruch für die vom Beschwerdeführer bis zu seiner Abberufung vom höherwertigen Arbeitsplatz gebührende Verwendungszulage nicht abgeleitet werden kann.

Die Behörde ist daher bei ihrer Prüfung zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer die Leistung der Verwendungszulage zu Unrecht bezogen hat.

Zu prüfen ist in einem zweiten Schritt, ob der Beschwerdeführer die Zulagen im guten Glauben empfangen hat.

Voraussetzung für das Entstehen eines Ersatzanspruches des Bundes nach§ 13a Abs. 1 GehG 1956 sind das Vorliegen einer zu Unrecht empfangenen Leistung (Übergenüsse) und das Fehlen des guten Glaubens. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind solche, für deren Empfangnahme kein gültiger Titel (Gesetz, Verordnung, Bescheid) vorhanden ist (vgl. etwa VwGH 23.01.2008, 2007/12/0010; 22.05.2012, 2011/12/0157 mwN).Voraussetzung für das Entstehen eines Ersatzanspruches des Bundes nach Paragraph 13 a, Absatz eins, GehG 1956 sind das Vorliegen einer zu Unrecht empfangenen Leistung (Übergenüsse) und das Fehlen des guten Glaubens. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind solche, für deren Empfangnahme kein gültiger Titel (Gesetz, Verordnung, Bescheid) vorhanden ist vergleiche etwa VwGH 23.01.2008, 2007/12/0010; 22.05.2012, 2011/12/0157 mwN).

Für die Beurteilung der Frage, ob dem Empfänger eines Betrages (eines Übergenusses), dessen Zahlung auf einem Irrtum der auszahlenden Stelle zurückgeht, Gutgläubigkeit zuzubilligen ist, kommt es – wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung erkennt – nicht auf das subjektive Wissen des Leistungsempfängers, sondern auf die objektive Erkennbarkeit des Übergenusses (des Irrtums der auszahlenden Stelle) an. Demnach ist Gutgläubigkeit beim Empfang von Übergenüssen schon dann nicht anzunehmen, wenn der Leistungsempfänger – nicht nach seinem subjektiven Wissen, sondern objektiv beurteilt – bei Anwendung eines durchschnittlichen Maßes an Sorgfalt an der Rechtmäßigkeit der ihm ausbezahlten Leistungen auch nur hätte Zweifel haben müssen. Erfolgt die Leistung deshalb, weil die Anwendung der Norm, aufgrund derer die Leistung erfolgt ist, auf einem Irrtum der auszahlenden Stelle beruht, den der Leistungsempfänger weder erkennt noch veranlasst hat, so ist dieser Irrtum nur dann im genannten Sinn objektiv erkennbar (und damit eine Rückersatzverpflichtung schon deshalb zu bejahen), wenn der Irrtum in der offensichtlich falschen Anwendung einer Norm, deren Auslegung keine Schwierigkeiten bereitet, besteht. Andernfalls, also bei einer zwar unrichtigen, aber nicht offensichtlich falschen Auslegung der Norm, ist die objektive Erkennbarkeit zu verneinen, sofern sie nicht durch andere Umstände indiziert wird (vgl. VwGH 17.10.2011, 2011/12/0101 mwH). Da die Frage der Erkennbarkeit objektiv zu beurteilen ist, kommt dem Umstand, ob die Aufklärung des Irrtums auf die beschwerdeführende Partei zurückzuführen ist, oder ob dieser amtswegig festgestellt wurde, ebenso wenig entscheidende Bedeutung zu, wie der Frage, ob und gegebenenfalls welche Kenntnisse die beschwerdeführende Partei in Besoldungsfragen hat (vgl. VwGH 24.03.2004, 99/12/0337).Für die Beurteilung der Frage, ob dem Empfänger eines Betrages (eines Übergenusses), dessen Zahlung auf einem Irrtum der auszahlenden Stelle zurückgeht, Gutgläubigkeit zuzubilligen ist, kommt es – wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung erkennt – nicht auf das subjektive Wissen des Leistungsempfängers, sondern auf die objektive Erkennbarkeit des Übergenusses (des Irrtums der auszahlenden Stelle) an. Demnach ist Gutgläubigkeit beim Empfang von Übergenüssen schon dann nicht anzunehmen, wenn der Leistungsempfänger – nicht nach seinem subjektiven Wissen, sondern objektiv beurteilt – bei Anwendung eines durchschnittlichen Maßes an Sorgfalt an der Rechtmäßigkeit der ihm ausbezahlten Leistungen auch nur hätte Zweifel haben müssen. Erfolgt die Leistung deshalb, weil die Anwendung der Norm, aufgrund derer die Leistung erfolgt ist, auf einem Irrtum der auszahlenden Stelle beruht, den der Leistungsempfänger weder erkennt noch veranlasst hat, so ist dieser Irrtum nur dann im genannten Sinn objektiv erkennbar (und damit eine Rückersatzverpflichtung schon deshalb zu bejahen), wenn der Irrtum in der offensichtlich falschen Anwendung einer Norm, deren Auslegung keine Schwierigkeiten bereitet, besteht. Andernfalls, also bei einer zwar unrichtigen, aber nicht offensichtlich falschen Auslegung der Norm, ist die objektive Erkennbarkeit zu verneinen, sofern sie nicht durch andere Umstände indiziert wird vergleiche VwGH 17.10.2011, 2011/12/0101 mwH). Da die Frage der Erkennbarkeit objektiv zu beurteilen ist, kommt dem Umstand, ob die Aufklärung des Irrtums auf die beschwerdeführende Partei

zurückzuführen ist, oder ob dieser amtswegig festgestellt wurde, ebenso wenig entscheidende Bedeutung zu, wie der Frage, ob und gegebenenfalls welche Kenntnisse die beschwerdeführende Partei in Besoldungsfragen hat (vergleiche VwGH 24.03.2004, 99/12/0337).

Der Versetzungsbescheid vom XXXX enthält in seinem Spruch den ausdrücklichen Hinweis, dass die Diensterteilung auf dem neuen Arbeitsplatz unter Anwendung des § 113h GehG 1956 erfolgt. Der Versetzungsbescheid vom römisch 40 enthält in seinem Spruch den ausdrücklichen Hinweis, dass die Diensterteilung auf dem neuen Arbeitsplatz unter Anwendung des Paragraph 113 h, GehG 1956 erfolgt.

Aufgrund der obigen Ausführungen zur Gebührlichkeit der Verwendungszulage steht fest, dass für den Weiterbezug derselben nach der Versetzung des Beschwerdeführers kein rechtmäßiger Titel bestanden hat.

Im Sinne der oben wiedergegebenen Rechtsprechung ist auch davon auszugehen, dass der Irrtum der belangten Behörde, der zur Auszahlung des Übergenusses geführt hat, in der offensichtlich falschen Anwendung einer Norm lag, deren Auslegung keine Schwierigkeit bereitet. Es ist nämlich eine Verwendungszulage nicht mehr auszubezahlen, wenn eine höherwertige Verwendung gar nicht mehr erfolgt. Ein Fortzahlungsanspruch nach § 113h GehG 1956 ist ausdrücklich nur für die Funktionszulage normiert. Daran vermag auch eine irrtümliche Rechtsauskunft des Personalreferenten nichts zu ändern, weil selbst eine ausdrückliche Mitteilung der Dienstbehörde, es gebühre eine bestimmte Leistung, den Leistungsempfänger nicht schlechthin von der Nachprüfung der Richtigkeit dieser Mitteilung und der Rechtmäßigkeit der einer solchen Mitteilung entsprechenden Zahlung befreit (vgl. etwa VwGH 05.09.2008, 2005/12/0165 mwN). Im Sinne der oben wiedergegebenen Rechtsprechung ist auch davon auszugehen, dass der Irrtum der belangten Behörde, der zur Auszahlung des Übergenusses geführt hat, in der offensichtlich falschen Anwendung einer Norm lag, deren Auslegung keine Schwierigkeit bereitet. Es ist nämlich eine Verwendungszulage nicht mehr auszubezahlen, wenn eine höherwertige Verwendung gar nicht mehr erfolgt. Ein Fortzahlungsanspruch nach Paragraph 113 h, GehG 1956 ist ausdrücklich nur für die Funktionszulage normiert. Daran vermag auch eine irrtümliche Rechtsauskunft des Personalreferenten nichts zu ändern, weil selbst eine ausdrückliche Mitteilung der Dienstbehörde, es gebühre eine bestimmte Leistung, den Leistungsempfänger nicht schlechthin von der Nachprüfung der Richtigkeit dieser Mitteilung und der Rechtmäßigkeit der einer solchen Mitteilung entsprechenden Zahlung befreit (vergleiche etwa VwGH 05.09.2008, 2005/12/0165 mwN).

Bei der im Beschwerdefall gegebenen Konstellation bedarf es bei einer objektiven Betrachtung keiner besonderen besoldungsrechtlichen Kenntnisse, um bei Anwendung durchschnittlicher Sorgfalt – die von jedem Beamten verlangt werden kann – an der Gebührlichkeit der zu Unrecht empfangenen Leistungen zu zweifeln. Bei ihm hätte der Umstand, dass er trotz Abberufung von der höherwertigen Verwendung weiterhin eine Verwendungszulage angewiesen erhielt, Zweifel an deren Rechtmäßigkeit erwecken müssen.

Dem Beschwerdeführer war daher guter Glaube im Sinne des § 13a Abs. 1 GehG 1956 beim Empfang der in Rede stehenden Leistungen abzusprechen. Gegen die Höhe des errechneten Übergenusses iHv netto € 16.276,08 in Berücksichtigung der Verjährungsbestimmungen des § 13b GehG 1956 wird seitens der Beschwerde kein Einwand erhoben. Dem Beschwerdeführer war daher guter Glaube im Sinne des Paragraph 13 a, Absatz eins, GehG 1956 beim Empfang der in Rede stehenden Leistungen abzusprechen. Gegen die Höhe des errechneten Übergenusses iHv netto € 16.276,08 in Berücksichtigung der Verjährungsbestimmungen des Paragraph 13 b, GehG 1956 wird seitens der Beschwerde kein Einwand erhoben.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtsprechung des VwGH (VwGH 27.04.2017, Ra 2017/12/0015) ist auf den vorliegenden Fall übertragbar. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtsprechung des VwGH (VwGH 27.04.2017, Ra 2017/12/0015) ist auf den vorliegenden Fall übertragbar.

Schlagworte

Abberufung, Arbeitsplatzzuweisung, gutgläubiger Empfang,
höherwertige Verwendung, Nebengebühr, objektive Erkennbarkeit,
Rückzahlungsverpflichtung, Übergenuss, Versetzung,
Verwendungszulage, Zeitraumbezogenheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W221.2139313.1.00

Zuletzt aktualisiert am

11.09.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at